

336 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Verteilungsschlüssel des Katastrophenfonds geändert werden. Da die Erfahrung zeigt, daß die zur Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen vorgesehenen Mittel regelmäßig nicht im vollen Umfang eingesetzt werden müssen, sollen künftighin mehr Mittel für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen Hochwasserschäden bereitgestellt werden.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 9. Dezember 1969

G a m s j ä g e r
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann